

Landtags - Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

84.

Geschehen Detmold am Landtage Donnerstag den 8. November 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Regierungsrath Feldman und Regierungsrath Meyer.

Das Protocoll vom 6. d. M. wurde vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen waren zwei Petitionen von Vorstehern des Amtes Blomberg, Befreiung der Brennholzfuhrn von Chauffeegeld betr., übergeben vom Abg. Böhmer.

Rücksichtlich der Angelegenheit wegen der Dotalgelder beantragte Abg. Klocke, daß dem jetzigen Landtags-Ausschusse aufgegeben werde zu berichten, da dieser bereits hinlänglich instruiert sei.

Abg. Böhmer schloß sich diesem Antrage mit dem Zusatz an, daß der Bericht heute Abend im landschaftlichen Locale in vertraulicher Sitzung abgestattet werde.

Beide Anträge wurden angenommen.

Hierauf wurde zur Fortsetzung der Berathung des Regierungsentwurfs, das Colonatrecht betr., übergegangen.

Zu §. 8 beantragte Abg. v. Cölln, nachdem er den Vorsitz dem Vicepräsidenten Hausmann übergeben, den Zusatz im ersten Satz: „von dessen vollen Tax-Verthe bei der Erbtheilung unter allen Umständen ein Drittheil vorab, mit alleiniger Ausnahme des in §. 10 gedachten Falles.“ Als Consequenz dieses Antrages werde er dann zu §. 10 den Zusatz beantragen:

„Der Colonats-Erbe ist, in Ermangelung anderer Vereinbarung, verpflichtet, die auf dem Gute haftenden Schulden, sofern sie nicht durch das sonstige freie Vermögen getilgt werden können, nachdem sie von den für die gleiche Erbtheilung (§. 8) bestimmten zwei Drittheilen des Taxwerths in Abzug gebracht, sind zu übernehmen und befreien.“

Nehmen die Schulden nicht nur das sonstige freie Vermögen, sondern zugleich noch die Hälfte des Tarwerths vom Colonate hinweg, so findet überall kein Intestat-Anerberecht statt."

Es würden für diesen Antrag sowol Diejenigen stimmen können, welche im Wesentlichen für den Regierungsentwurf stimmten, aber auch die, welche eine weitere Begünstigung des Anerben wünschten, nur nicht Diejenigen, welche das bürgerliche Erbrecht wollten; den letzteren gehöre indeß die Zukunft, denn mit dem freien Dispositionsrechte sei dem Baume die Art an die Wurzel gelegt. Von der Gerechtigkeit dürfe man ohne triftige Gründe nicht abweichen, namentlich hier ein bevorzugtes Anerberecht nicht feststellen, wenn dasselbe ein Unrecht sei. Bedeutende Gründe des öffentlichen Wohls forderten aber den Vorzug und da müsse er eintreten, denn das öffentliche Wohl, die nationalöconomischen Rücksichten, müsse man vor Allem im Auge haben, einen anderen Grund könne ja auch der Gesetzgeber nicht haben, fünf oder sechs u. unbekannte Menschen vor einem anderen eben so unbekannten zurückzusetzen. Die Landwirthschaft sei auch gewissermaßen ein Amt, wie andere Ämter und Ehren im Staate, welche für das Ganze erforderlich auch nur Einzelnen zu Theil würden — das Amt müsse also auch mit dem nöthigen Einkommen versehen sein; wisse man aber jetzt nicht, ob das nöthig sei, so dürfte man auch kein Gesetz machen — aber die Aussprüche der Commission und der Regierung beruhten auf sachverständigem Urtheil, sie divergiren zwar, aber $\frac{1}{3}$ des Tarwerths des Colonats forderten alle für den Anerben mindestens; sei dieses Voraus nun aber unbedingt nöthig, so müsse man es auch unter allen Umständen dem Anerben sichern, was man vernünftig wolle müsse man ganz wollen.

Die Bestimmung des Antrags sei zugleich der beste Antrieb für die Eltern, das Colonat zu verbessern, weil dann der Tarwerth steige, und Schulden abzutragen; früher sei es leider umgekehrt gewesen, es hätten da die Eltern Schulden gemacht, um den nachgeborenen Kindern mehr geben zu können.

Abg. Bunte bemerkte, der §. 8 sei der wichtigste von allen und es komme viel darauf an, daß das Voraus richtig bemessen werde, denn der Beschluß gleiche nicht einem Rechenexempel, das der Lehrer den Schülern auf die Tafel schreibe und das man wegwischen und verändern könne; die Bestimmung des Regierungsentwurfs scheine ihm aber sehr angemessen zu sein.

Abg. Klocke bemerkte, $\frac{1}{3}$ für den Anerben sei nicht genug, das Voraus müsse ungefähr so bemessen werden, daß den nachgeborenen Kindern etwa

etwa der gemeinrechtliche Pflichttheil zuziele: Zerstückelungen des Grundbesitzes, welche nothwendig die Folge des Regierungsentwurfs sein würden, wären nicht vorthellhaft für die Landwirthschaft, es hemme dabei ein Nachbar den andern in Verbesserungen, mehr Wege würden erforderlich 2c. 2c.; er sei zwar keine Autorität, wisse aber aus eigener Bewirthschaftung seines Colonats wol, welches Betriebscapital dazu erforderlich sei; als den obigen Angaben angemessen stelle er daher den Antrag, im S. das Voraus des Auerben zu $\frac{2}{3}$ festzusetzen und nur $\frac{1}{3}$ zur Theilung unter sämmtlichen Erben nach gemeinem Recht kommen zu lassen. Eventuell beantrage er die Streichung des S.

Abg. Leizmann bemerkte, das vorliegende Gesetz sei gewissermaßen eine *lex agraria*, indem es mittelbar eine Vertheilung der Grundgüter zur Folge habe; dabei kämen hauptsächlich drei Rücksichten in Betracht im Interesse des allgemeinen Staatswohls, welches das höchste Gesetz für Alle sei: man müsse dahin sehen, daß nicht zu große, auch nicht allzukleine Gutscomplexe sich bildeten, und daß alle nicht zu sehr zur Waare würden, zu viel Mobilität erlangten. Die Landwirthschaft sei die Grundlage jedes civilisirten Staats, unleugbar aber die des unsrigen — in jenen drei Rücksichten das Richtige zu treffen sei aber sehr schwer; in seiner Heimath existire der Grundbesitz der Theilbarkeit schon sehr lange, aber in den größeren Dörfern strebten die Grundbesitzer mit aller Kraft dahin, ihre Höfe zusammenzuhalten und es gelinge ihnen das auch; auf der andern Seite habe man dort auch die Nachtheile einer bis ins Kleinste gehenden Theilung erfahren; hier werde behauptet, es sei, um größere Gutscomplexe zusammenzuhalten, nothwendig, einem sogenannten Auerben ein Voraus zu bewilligen, der Betrag aber sei sehr streitig und schwanke zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ des Colonatswerths; er meine indeß, daß der Vorschlag der Regierung genügen werde.

Abg. Stückmann bemerkte, der S. sei ganz überflüssig, denn mit der eingeführten Gütergemeinschaft verträge sich kein Auerberecht; nach den Bestimmungen des Regierungsentwurfs, namentlich nach den Tarationsgrundsätzen werde der Auerbe stets einen schweren Stand haben; nach Anwendung der Gütergemeinschaft sei als Uebergangsgesetz allein die Bestimmung anwendbar, daß das Colonat im Ganzen verkauft oder tarirt werde, der Auerbe es im letzteren Falle übernehmen könne und in den so ermittelten Werth alle Kinder sich gleich theilten.

Herr Regierungsrath Heldman führte aus, er halte es für eine vorgefaßte Meinung, daß die Bestimmungen des Regierungsentwurfs den Ruin der Landwirthschaft herbeiführen sollten; der Auerbe erhalte ja nicht bloß ein Drittheil des Colonatwerths voraus, er gehe außerdem auch mit seinen Ge-

schwiftern bei den übrigen $\frac{2}{3}$ zur gleichen Theilung; für die Abfchätzung feien fehr billige Grundfätze angenommen und eine zu hohe Taxation danach gar nicht möglich; bloß der Ertrag bei mittlerer Bewirthfchaftung fei angenommen, die Gebäude kämen nicht in Anschlag, es würden vielmehr die Koften der Erhaltung derfelben als Laft abgefetzt; bloß die Rückfichten des öffentlichen Wohls feien der Grund der Fefthetzung eines Voraus des Auerben, denn das alte bloß auf Gewohnheit beruhende und fehr Streitige Colonatrecht fei eigentlich ſchon 1808 gefallen; jezt folle ein neues Recht gebildet werden — es fei aber $\frac{2}{3}$ Voraus bei Schichtungen gar nicht möglich, höchstens $\frac{1}{2}$ — am meiften fei aber $\frac{1}{3}$ als genügend angeführt; auf das im Januar d. J. publicirte Circulare der Regierung, nach welchem die Berichte der Beamten erfolgt feien, und gegen den publicirten Entwurf hätte ſich gar keine mißbilligende Stimme öffentlich vernehmen laffen, auch fei gewiß die Mißbilligung im Lande nicht fo allgemein, wie jezt von einigen Abgeordneten behauptet werde.

Abg. Kulemann erwähnte, eine große Anhäufung von Grund und Boden in einer Hand fei für die Landwirthſchaft nicht vortheilhaft, davon lieferten z. B. die Moldau, die Walachei, Kurland 2c. 2c. den Beweis; aber auch eine radikale Zerstückelung, wie ſie z. B. in Frankreich während der Revolution ſtattgefunden, wolle er nicht empfehlen, wiewol die ſtatiftiſchen Nachforſchungen Napoleons im Jahre 1809 ergeben hätten, daß trotz der vielen Kriege und der Continentsperre der Productenreichthum und die Bevölkerung Frankreichs ſich anſehnlich vermehrt, erfterer ſich verdoppelt habe; der vorliegende S. verhindere die zu große Mobilität des Grundbeſitzes, welche in unſern complicirten Verhältniſſen, wo es wenige Reiche und viele Arme gebe, ſehr gefährlich ſein würde, weil die einzelnen Lappen, nachdem ſie von den armen Leuten ausgefogen feien, doch nach und nach in die Hände der Reichen gelangen würden; das Voraus folle die Neigung des Auerben, das Colonat zu erhalten, fördern; die Theilung von $\frac{2}{3}$ unter ſämmtlichen Kindern ſtelle die nachgeborenen feſter und ſicherer und gebe ihnen etwas zum Beginnen eines Geſchäfts; $\frac{2}{3}$ Voraus für den Auerben fei aber viel zu viel und würde oft das ganze Vermögen verſchlingen.

Abg. Meyer führte aus, die Gründe des Abg. v. Cölln feien auch die ſeinigen, mit einem Voraus von $\frac{1}{3}$ werde aber der Zweck nicht zu erreichen ſein; nachdem der Redner nochmals verſucht hatte, die Unvereinbarkeit der Gütergemeinſchaft und des Auerberechts nachzuweiſen, beantragte er die Streichung des S., damit Conſequenz in das Geſetz komme.

Abg. Oberbracht ſtellte den Antrag, daß das Voraus des Auerben auf $\frac{1}{2}$ beſtimmt werde; es würden ſonſt die Colonnate namentlich in billigen oder Miß-

Mißjahren nicht zu erhalten sein und viele Verkäufe stattfinden; man habe zwar öffentlich keine Beschwerden der Colonen über den Regierungsentwurf gehört, weil dieselben sich auf die Abgeordneten verlassen hätten, gegen ihn aber seien viele solche Klagen ausgesprochen.

Abg. Schierenberg war für Streichung des §. aus Gründen der Gerechtigkeit, wie er auch aus nationalöconomischen Gründen nicht für eine geringere Ablösung als im 25fachen Betrage gestimmt habe; die Erbfälle würden nicht gleich alle eintreten, und man könne immer den Versuch mit gleicher Theilung machen und sehen, welches die Folgen seien; Abg. Leizmann habe durch die Schilderung der Verhältnisse seiner Heimath klar bewiesen, daß die Sache so gefährlich nicht sei, zumal bei uns, wo den Dispositionen der Eltern ein weiter Spielraum gegeben sei; bei Schichtungen sei zudem der Antheil des Auerben zu gering, er erhalte nur $\frac{1}{6}$ voraus; der Vorschlag des Abg. v. Cölln sei wol nicht ausführbar, da er in den meisten Fällen die nachgeborenen Kinder zu sehr benachtheiligen würde.

Herr Regierungsrath Feldman bemerkte, auch die Schichtungen würden sehr gut durchzuführen sein; die Eltern behielten den Nießbrauch und hätten den Kindern erster Ehe nur nach und nach ihre Schichttheile auszuzahlen, ohne sie verzinzen zu müssen; sie hätten also gute Gelegenheit, die Schichttheile nach und nach zu ersparen, und da der Erbfall meistens erst 25 Jahre nach der Schichtung eintrete, so würde dann wahrscheinlich, wenn gut gewirthschaftet werde, wieder so viel Vermögen da sein, als zur Zeit der Schichtung; bei stark verschuldeten Colonaten werde im Fall der Wiederverheirathung der Regel nach wol Einkindschaft errichtet werden; endlich sei der Antrag des Abg. v. Cölln zweckmäßig, um mögliche Härten zu entfernen, da gleiche Theilung eintrete, wenn die Schulden das übrige Vermögen und die Hälfte des Darwerths des Colonats überstiegen.

Abg. König sprach wiederholt gegen die Anwendbarkeit der Gütergemeinschaft auf die bäuerlichen Verhältnisse, namentlich gegen die Schichtungen, denn da auf einem Colonnate zur Bewirthschaftung desselben ein Wirth und eine Wirthin stets erforderlich seien, Ehegatten aber selten gleichzeitig oder kurz nach einander verstürben, so seien, wie die Erfahrung lehre, auf fast allen Colonnaten Stiefeltern, es sei deshalb auch v. Cöllns Vorschlag nicht ausführbar, da den Eltern nur die Hälfte verbleibe; nicht einmal der Regierungsentwurf werde sich bei Stiftungen durchführen lassen; $\frac{1}{3}$ Vorausgenüge auch nicht zur Erhaltung der Colonnate; die Colonen würden gewiß die mißlichen Wirkungen der Gütergemeinschaft, namentlich der Schichtungen, nicht erwogen haben, sonst würden gewiß schon viele Klagen laut geworden sein.

Abg.

Abg. Böhmer war für den Regierungsentwurf, den er als Uebergangsgesetz für sehr zweckmäßig halte; das Voraus sei danach auch reichlich, da eine so bedeutende Begünstigung in den Taxationsgrundsätzen liege.

Abg. Tappe war ebenfalls für den Regierungsentwurf, da die gleiche Theilung wenig Vertheidiger finde; $\frac{1}{3}$ müsse das Maximum des Voraus sein; der Vorschlag des Abg. v. Cölln belaste aber die nachgeborenen Kinder zu sehr; er ehre den Bauernstand als Stütze des Staats und wegen seiner Arbeitsamkeit und Mäßigkeit, er wolle aber auch, daß derselbe mit der Zeit fortschreite; es müßten deshalb die Härten der früheren Verhältnisse wegfallen; ihm seien Fälle bekannt, daß nachgeborene Geschwister bei dem Anerben hätten betteln gehen oder den ganzen Tag für 3 Mgr. Tagelohn hätten arbeiten müssen, ja daß der Anerbe dieselben, weil sie die Miethe nicht hätten zahlen können, vom Hofe getrieben habe; solche Verhältnisse müßten zur Ehre des Bauernstandes wegfallen; principiell sei er für gleiche Theilung, dieselbe führe auch keine Nachtheile herbei, vielmehr werde weit mehr producirt, wenn die Grundstücke mehr vertheilt seien, wie man schon daran sehe, daß die Kleinen Leute für Meiereiland weit mehr Pacht zahlten, als der Pächter selbst und doch dabei beständen, weil sie das Land besser und fleißiger bearbeiteten; die Linke müßte ihrem Principe nach für gleiche Theilung stimmen, aber leider trete hier der Fall ein, daß man den Spruch anwenden könne: ihr wollt frei sein und wisset nicht gerecht zu sein.

Abg. Petri I. war für den Regierungsentwurf; $\frac{1}{3}$ als Voraus genüge im Interesse der Landwirthschaft; v. Cöllns Antrag aber sei nicht ausführbar, auch sei er dem Principe des Regierungsentwurfs zuwider und würde nur vereinbar sein mit dem Principe des Commissionsentwurfs, nach welchem die Abfindung der nachgeborenen Kinder vom Colonnate als solchem gegeben werden solle; seiner Meinung nach werde auch die Gütergemeinschaft, in der Art wie es vorgeschlagen sei, sehr gut auf die bäuerlichen Verhältnisse angewendet werden können; sehr sei es indeß zu bedauern, daß keine specielle Prüfung des Gesetzentwurfs durch die Commission stattgefunden habe, die Versammlung würde sonst weit rascher über die einzelnen Bestimmungen hinwegkommen.

Abg. Hausmann, nachdem er den Vorsitz an den Präsidenten v. Cölln wieder übergeben hatte, bemerkte: keiner der Redner habe ihn überzeugt, daß aus nationalöconomischen Gründen es erforderlich sei, daß dem Anerben ein Voraus bewilligt werde; in den Städten, bei erimirten Gütern, in den meisten andern Ländern gelte ein solches Anerberecht nicht, dasselbe sei auch in vielen Fällen sehr mißlich und z. B. bei 2 oder 3 Kindern ein Voraus

Voraus gar nicht nöthig; stete Verkäufe seien jedoch auch nachtheilig, er stelle daher den Antrag, daß §. 8 so gefaßt werde:

„Der berechtigte Nachfolger in das Colonat hat den durch Taxation ermittelten Werth desselben sich bei der Erbtheilung anrechnen zu lassen.“

Das genüge vollkommen und sei z. B. auch bei erimirtten Gütern so, ohne daß dieselben getheilt würden; v. Cöllns Antrag benachtheilige jedoch die nachgeborenen Kinder zu sehr, denn die Landwirthe verwendeten das, was sie erübrigten, meistens zur Verbesserung des Colonats, sollten daher die nachgeborenen Kinder auch die Schulden übernehmen, so würde der Auerbe einen zweifachen Vorzug haben; die Schichtungen halte er nicht für nachtheilig, denn nach dem neuen Gesetze würden die überlebenden Ehegatten mehr wie bisher bei Wiederverheirathungen auf ihre Vermögensverhältnisse Rücksicht nehmen, auch werde danach mehr Vermögen in die Ehe eingebracht, da die nachgeborenen Kinder größere Abfindungen erhielten; überhaupt würden die Landleute in Zukunft die Vermögensverhältnisse schon durch Eheverordnungen ordnen, was er für weit besser halte, als die bisherige schwankende Observanz.

Abg. Hildebrand bemerkte, daß es an der nöthigen Erfahrung fehle, beweise die Debatte des heutigen Tages, am Ende gebe nur die Majorität den Ausschlag — das nenne er aber ein reines Hasardspiel. Was gerecht sei, werde nur durch positive Gesetze bestimmt, auch sei es eine grundlose Fiction, daß man annehme, derjenige, welcher nicht disponire, wolle damit als seinen Willen die Bestimmungen des Gesetzes über die Intestaterbfolge anerkennen; der Vorschlag des Abg. v. Cölln enthalte in seinen verschiedenen Sätzen Widersprüche; auch folge am Ende daraus, daß man die Verwaltung eines Colonats als ein Amt betrachte, daß der Staat die Verfügung über allen Grundbesitz habe — dann fehle nur noch der vollständige Communismus.

Herr Regierungsrath Feldman entgegnete, die nöthige Erfahrung habe man bereits genugsam bei den neuerworbenen Colonaten, bei städtischen und erimirtten Gütern, bei den Rittergütern, welche weder Lehen noch Fideicommissen seien, gemacht; denn obgleich bei diesen, wenn nicht disponirt werde, die gleiche Theilung gesetzlich sei, fände fast immer eine Ausgleichung zwischen den Erben statt, die Güter würden nicht zerschlagen.

Abg. Schütz war für den Regierungsentwurf, da ein plötzlicher Umsturz des lange bestehenden Gewohnheitsrechts nicht rathsam sei; bei $\frac{1}{3}$ Voraus könnten die Auerben sehr wohl bestehen; manche Eltern gäben auch den nachgeborenen Kindern schon jetzt mehr als $\frac{2}{3}$ des Colonatwerths; manche Colonnate seien zu $\frac{2}{3}$ des Werths mit Schulden belastet gewesen und doch

durch

durch tüchtige Wirths sogar davon befreit, viele seien, ohne daß mehr als $\frac{1}{3}$ des Werths darauf bezahlt sei, angekauft und erhalten; Colonen des Amts Derlinghausen hätten gegen ihn geäußert, nach dem Regierungsentwurfe werde der Auerbe sehr wohl bestehen können, wäre das nicht der Fall, so sei er ein schlechter Wirth; übrigens erhalte der Auerbe stets mehr als $\frac{1}{3}$ wegen der billigen Werthsermittlung und da er bei den übrigen $\frac{2}{3}$ mit den nachgeborenen Kindern wieder zur Theilung gehe.

Abg. Hagemeister sprach sich in gleicher Weise aus, auch habe er bisher von Colonen nicht gehört, daß der Auerbe bei $\frac{1}{3}$ Voraus nicht existiren könne; da auch nur der mittlere Reinertrag taxirt werde, so machten billige oder Mißjahre darin keinen Unterschied.

Auch Abg. Bornemeyer sprach sich in diesem Sinne aus; der Regierungsentwurf werde verhüten, daß die Grundgüter nicht zu sehr in die Hände Einzelner kämen, die Erfahrung in unserm Lande lehre, wie nachtheilig das sei; in Barntrop und in der Nähe lägen viele große Grundgüter, während die Stadt sehr wenig Grundbesitz habe und deren Einwohner für einen sehr geringen Taglohn auf jenen Gütern arbeiten müßten. — Barntrop sei daher ein armer Ort; Alverdiffen sei das früher auch gewesen, durch Theilung des Guts Alverdiffen unter die Colonen sei es aber ein wohlhabender Ort geworden; die Landwirthschaft in unserm Lande stehe noch auf keiner hohen Stufe, nur auf einzelnen Colonaten sei sie blühend, es würde daher namentlich sehr vortheilhaft sein und eine bessere Cultur befördern, wenn die nachgeborenen Kinder statt Abfindung in baarem Gelde die abgelegenen Rämpe zum Anbau erhielten.

Abg. v. Stietencron entgegnete, die Concurrenz, nicht der Wille der Arbeitgeber, bestimme die Höhe des Arbeitslohns; Barntrop sei ein armer Ort, weil dazu nur einige hundert Schßl. Land gehörten, Alverdiffen dagegen wohlhabender, weil dazu stets 3000 bis 4000 Schßl. Land gehört hätten; auch werde Niemand leugnen können, daß hier im Lande die Ackerwirthschaft sehr gut sei.

Uebrigens könne er nur dann finden, daß man bei dem Colonatrecht auf nationalöconomische Forderungen Rücksicht nehme, wenn im Gesetze bestimmt werde, daß ein Colonat gar nicht getheilt werden dürfe und daß es auf eine bestimmte einzelne Person vererbt werden müsse, da dieß aber hier nicht der Fall sei, so beantrage er den Strich des §. Es sei auch die vorgeschlagene Werthsermittlung nicht vortheilhaft für den Auerben, denn es seien die Steuern und Gebäudelasten vom Werthe nicht abgesetzt.

Die Landwirthschaft sei ein Gewerbe, zu welchem manche Kenntnisse und ein tüchtiges Betriebscapital gehörten; da diese nun in der Regel bei dem-

denjenigen in höherem Maße vorhanden seien, welche größere Colonate bewirthschafteten, so würden letztere auch der Regel nach am besten bewirthschaftet. Um dem Auerben das nöthige Betriebscapital zu geben, müsse dessen Voraus höher gegriffen werden, er stelle daher eventuell den Antrag, daß S. 8 so gefaßt werde:

„Der (nach S. 7) berechnigte Nachfolger in das Colonat hat seine Miterben mittelst Zahlung des Pflichttheils von dem durch Schätzung zu ermittelnden nach Abzug der Schulden verbleibenden reinen Werthe des Colonats abzufinden.“

Es wurde hierauf der Schluß der Sitzung angenommen und die nächste auf Morgen um 10 Uhr zur Fortsetzung der heutigen Berathung bestimmt, zugleich auch die vertrauliche Sitzung zum Bericht des Landtagsausschusses über die Klage des Fürsten zu Schaumburg-Lippe gegen die früheren Landstände auf heute Abend 7 Uhr im landschaftlichen Locale angesetzt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Ulrich.

85.

Geschehen Detmold am Landtage, Freitag den 9. November 1849.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung die Herren Geheime Regierungsrath Piderit, Regierungsrath Geldman und Regierungsrath Meyer.

Eingegangen war ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 1. d. M., das Gesetz wegen Allodification der Lehen betr., welcher an die betreffende Commission verwiesen wurde, wodurch ein Antrag des Abg. Meyer, darüber sofort die Debatte zu eröffnen, beseitigt war.

Abg. Althof als Vorsitzender der Justizcommission zeigte an, daß in nächster Sitzung der Bericht über den Antrag des Abg. Meyer, Abänderung der Titel I., II. und III. des Criminalgesetzbuchs betr., abgestattet werden könne.

Es wurde sodann zur Fortsetzung der Debatte über §. 8 des Colonatrechts geschritten.

Abg. v. Cölln erklärte, er ziehe seinen Antrag, da er nicht unterstützt worden, zurück.

Abg. Klocke vertheidigte wiederholt seinen Antrag, denn nur ein Voraus von $\frac{2}{3}$ werde es dem Anerben möglich machen, das Colonat zu erhalten, und es sei das keine vorgefaßte Meinung, sondern die volle Ueberzeugung der meisten Colonen; ein großer Theil seiner Wähler habe ihn noch ausdrücklich aufgefordert, alles Mögliche zu thun, um die Colone zu erhalten, und gegen die Anwendung der Gütergemeinschaft auf dieselben aufzutreten; wenn die Colonen sich bisher darüber nicht öffentlich ausgesprochen hätten, so liege das daran, weil die Regierung nicht das Gutachten der Amtsgemeinderäthe, wie in andern Fällen, sondern nur das der Beamten eingeholt habe; zum Theil möge auch Gleichgültigkeit die Schuld tragen; von den berichtenden Beamten stimme höchstens das Amt Verlinghausen so ziemlich mit dem Regierungsentwurfe überein, die Beamten im Landtage, welche das Colonatwesen aus eigener Anschauung kannten, seien aber gegen den Entwurf, und viele Andere stimmten für denselben nur, weil sie wol wüßten, daß sie das, was sie eigentlich wollten, nicht erlangen könnten.

Der Redner suchte sodann noch einige Behauptungen der Abg. Tappe, Schütz und Hausmann zu widerlegen.

Abg. Hagemann sprach sich wiederholt für den Regierungsentwurf aus, weil

weil die gleiche Theilung auf dem Lande nicht sofort eingeführt werden könne; man müsse aber nach und nach diesem Ziele näher kommen.

Abg. Althof schloß sich auch dem Regierungsentwurfe an, er wünsche aber noch einige weitere Erleichterungen und beantrage daher, den §. so zu fassen:

„Der berechnete Nachfolger in das Colonat (§. 7) erhält bei der Erbtheilung als Voraus den dritten Theil vom Grund und Boden des Colonats, nach eigener Auswahl, ferner das Wohnhaus nebst den Wirthschaftsgebäuden, das gesammte Ackergeräth und alle vorräthigen Früchte. Jenes Drittheil wird nach dem Taxwerthe berechnet. Alles was, nach Abzug des Voraus, an Vermögen übrig bleibt, wird nach den Vorschriften des gemeinen Rechts unter sämtliche Erben gleichmäßig getheilt. Dabei hängt es jedoch bezüglich der $\frac{2}{3}$ der Colonatzubehörungen von der Wahl des Auerben ab, ob er seine Miterben durch Naturaltheilung oder mittelst Zahlung des Taxwerths abfinden will.“

Abg. Schierenberg stellte eventuell für den Fall, daß der §. nicht gestrichen werde, folgenden Verbesserungsantrag:

„Der berechnete Nachfolger in das Colonat erhält von dem nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Werthe desselben bei der 10.“

Abg. Meyer suchte wiederholt unter Anführung der §§. 8, 16, 20 und 21 der Gütergemeinschaftsordnung die Unvereinbarkeit der §. 2, 7 und 8 des Regierungsentwurfs nachzuweisen; das Gesetz sei auch kein bloßes Uebergangsgesetz, es bestimme die Erbrechte des größten Theils der Landesbewohner, werde den Bauernstand vernichten und ganz andere Verhältnisse herbeiführen, wenn man es nicht bald wieder aufhebe.

Im Weiteren bekämpfte der Redner einige Behauptungen der Abg. Kulemann, Hildebrand, v. Cölln und Hausmann.

Herr Geheimer Regierungsrath Piderit bemerkte, er habe §. 8 so verstanden, daß das Voraus von $\frac{1}{3}$ von demjenigen Vermögen berechnet werde, was nach Abzug der Schulden übrig bleibe und würde also seinerseits für den bezüglichen Antrag des Abg. Schierenberg sein. Im Uebrigen glaube er, daß es am besten sein würde, bei den Colonatsverhältnissen das zur Regel zu machen, was nach dem bürgerlichen Rechte die Ausnahme sei, wie es der Antrag des Abg. v. Stietencron wolle.

Herr Regierungsrath Feldman trug zur Vergleichung des Resultats des Regierungsentwurfs und des Antrags des Abg. v. Stietencron verschiedene Berechnungen vor, aus denen hervorging, daß bei verschuldeten Colonaten die nachgeborenen Kinder nach dem v. Stietencronschen bei unverschuldeten aber nach dem Regierungsentwurfe verhältnismäßig mehr erhielten.

Abg.

Abg. Schierenberg sprach wiederholt für Streichung des §., da dadurch ein Widerspruch in das Gesetz komme und derselbe, wenn ein Colonat zu $\frac{2}{3}$ verschuldet sei, unausführbar sein würde; es entstünden dadurch auch mannigfache Uebelstände; wenn z. B. Jemand ein schuldenfreies Colonat von 12000 Rthl. Werth habe, ein zweites von demselben Werthe ankaufe, beide vereinige und den Kaufpreis darauf ingrossiren lasse, dann aber ohne disponirt zu haben, plötzlich sterbe — so werde, ohne daß das Vermögen sich vermehrt habe, der Anerbe 8000 Rthl. Präcipuum erhalten, während er kurz vorher bei demselben Vermögen nur 4000 Rthl. erhalten haben würde; der Antheil der nachgeborenen Kinder müsse wenigstens auf deren Pflichttheil festgesetzt werden, weil sie nach dem Regierungsentwurfe häufig leer ausgehen würden, indem nicht selten das Vermögen eines Colonatbesizers nicht bedeutender sei als die Differenz zwischen dem Kaufwerthe und dem nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermittelnden Larwerthe; viele Schwierigkeiten würden auch entstehen, wenn Jemand z. B. städtische und Colonatsgrundstücke besitze, wenn er außerdem vielleicht ein gewerbliches Etablissement und Capitalien habe — es entstehe da die Frage, von welchem Vermögen die Schulden abzuziehen seien.

Herr Regierungsrath Meyer führte aus, §. 8 nach dem Regierungsentwurf werde den Meisten genügend sein und verhindere viele Dispositionen, da die ländliche Bevölkerung zu geneigt sei, die Anerben zu begünstigen, gerade so wie der Bürger hierzu der Regel nach nicht geneigt sei — das Gesetz müsse demnach so eingerichtet sein, daß das Intestaterbrecht die Regel bilde; man möge daher immerhin mit dem Vorschlag der Regierung den Versuch machen, nach der Zahl der Dispositionen werde man künftig bald beurtheilen können, ob er zweckmäßig sei.

Nach angenommenem Schluß der Debatte zogen die Abg. Oberbracht und Klocke ihre Anträge zurück und erklärten sich für den Antrag des Abg. v. Stietenron.

Es wurde sodann über sämtliche Anträge namentlich abgestimmt, und stimmten für den Antrag des Abg. Meyer auf Streichung des §. 8 mit Ja die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Stückmann, Klocke, v. Stietenron, Petri II. —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Wesel, Schüb, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling —

derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für

Für den Regierungsentwurf mit Vorbehalt der Abstimmung über die ferneren Anträge, jedoch in der Art, daß die Bestimmung wegen des $\frac{1}{3}$ im Regierungsentwurf den v. Stietencron'schen Antrag ausschließen würde, stimmten mit Ja die Abgeordneten, welche bei voriger Abstimmung gegen die Streichung, mit Nein dagegen diejenigen, welche für die Streichung gestimmt hatten, derselbe war also mit 15 gegen 9 Stimmen angenommen.

Für den Antrag des Abg. Hausmann stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, Bunte —
mit Nein dagegen sämtliche übrige Abgeordnete mit Ausnahme des abwesenden Abg. Tenge. —

Derselbe war also mit 21 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Für die Bestimmung des Regierungsentwurf ($\frac{1}{3}$ Voraus) stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hausmann, Rulemann, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Hildebrand, Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Petri II., Wesel. —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen und danach der v. Stietencron'sche Antrag weggefallen.

Für den Antrag des Abg. Schierenberg, Abzug der Schulden betr., stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, Hausmann, Bunte, Hagemeister, Schütz, Petri I., Althof, Leizmann, Tappe, Böhmer —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand, König, Meyer, Rulemann, Stückmann, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Wesel, v. Cölln, Echterling. —

Derselbe war also mit 14 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. Althof stimmten mit Ja die Abgeordneten:

König, Stückmann, Althof, Böhmer, Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Bornemeyer, Hildebrand, Schierenberg, Hausmann, Meyer, Rulemann, Bunte, Hagemeister, Klocke, Hagemann, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Schütz, Petri I., v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe. —

Derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Vor

Vor Uebergang zu S. 9 beantragte sodann Abg. v. Stietencron, daß ein besonderes Regulativ über die Zubehörungen eines Colonats und die Grundsätze für dessen Taxation entworfen und gleichzeitig durch die bestehende Commission die Bestimmungen von S. 9 bis zum sechsten Abschnitt einer speciellen Prüfung unterzogen würden.

Es seien z. B. die unter den Colonatzubehörungen nicht erwähnten bereits percipirten Früchte größtentheils zur Bewirthschaftung des Colonats erforderlich; es kämen hier überhaupt viele technische Fragen vor, zu deren Beurtheilung besondere Kenntnisse erforderlich seien, über welche nicht jeder Abgeordnete im Klaren sein dürfte, wenn er auch des inne zu haltenden Principis sich bewußt sei; auch die Targrundsätze seien nicht richtig, so sollten z. B. die Steuern nicht abgezogen werden u.

Abg. Stuckmann beantragte, die SS. 9 und 13 bei der Debatte zu übergehen, den Regierungsentwurf aber an die Commission mit der Aufgabe zurückzuverweisen, die SS. 8, 9 und 13 in Einklang zu bringen und eine entsprechendere Taxationsgrundlage zu entwerfen.

Werde aber dieser Antrag abgelehnt, so behalte er sich bevor, vor der zweiten Lesung eine andere Taxationsgrundlage vorzuschlagen; es sei die Catastertaxe doch besser und sicherer als eine Specialtaxation, welche wegen der Einwirkung der Conjunctionen zu schwankend sei.

Abg. Meyer war für den v. Stietencron'schen Antrag, mit dessen Verwerfung man die Ueberflüssigkeit aller Ausschüsse aussprechen werde, er wünsche jedoch wegen der besonderen Verhältnisse eine Verstärkung der Commission durch 4 Mitglieder und beantrage diese.

Die Abg. Klocke und Hausmann waren für Fortsetzung der einmal begonnenen und bis hierher geführten Berathung des Gesetzentwurfs.

Abg. König war für die Anträge des Abg. Meyer und v. Stietencron, ebenso Abg. Althof, welcher jedoch beantragte, auch den letzten Abschnitt der Commission zur Prüfung zu überweisen.

Es wurde dann über sämtliche Anträge namentlich abgestimmt und stimmten für den Antrag des Abg. Althof mit Ja die Abgeordneten:

Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Petri II., Wesel, Petri I., Althof, Oberbracht —
dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hildebrand, Hausmann, Kulemann, Hagemeister, Klocke, Hagemann, Schütz, v. Cölln, Echterling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer. —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag des Abg. v. Stietencron stimmten mit Ja die Abg.:
Schie-

Schierenberg, König, Meyer, Bunte, Hagemeister, Stückmann,
v. Stietencron, Petri II., Wesel, Petri I., Althof, v. Cölln,
Oberbracht —

dagegen mit Nein die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Klocke, Hagemann, Schüb, Echterling,
Leizmann, Tappe, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand. —

Derselbe war also mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen.

Für den Zusatz des Abg. Meyer stimmten mit Ja die Abgeordneten:

König, Meyer, Hagemeister, Petri I., Althof —

mit Nein dagegen die Abgeordneten:

Hausmann, Kulemann, Bunte, Stückmann, Klocke, Hagemann,
v. Stietencron, Petri II., Wesel, Schüb, v. Cölln, Echter-
ling, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer,
Hildebrand, Schierenberg. —

Derselbe war also mit 19 gegen 5 Stimmen verworfen.

Der Stückmannsche Antrag konnte wegen Annahme des v. Stietencron's-
chen Antrags nicht mehr zur Abstimmung gelangen.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 10 Uhr anberaumt und
als Tagesordnung festgesetzt:

1) Berichterstattung der Justizcommission

a) über den Antrag des Abg. Meyer, Bestimmungen des Strafge-
sezbuchs über Injurien betr.;

b) über den Antrag desselben Abgeordneten, die Titel I., II. und
III. jenes Gesetzbuchs betr.;

2) Zweite Lesung des Schulgesetzes.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schüb.

Ulrich.

1975